

**Abstandsvorschriften** richten sich nach der Höhe und Wüchsigkeit des Gewächses und gelten nur für Bäume, Sträucher, Hecken sowie für Weinstöcke und Hopfenstauden. Der Nachbar kann grundsätzlich die Einhaltung des vorschriftsmäßigen Abstandes verlangen. Im einzelnen gelten folgende Abstände:

#### Bäume und Sträucher

Stark wachsende Bäume (Hainbuche, Thuja, Vogelbeere, Weißbirke, Kiefer u.a.):	2,00 m
sehr stark wachsende, groß werdende Bäume (Walnuss, Kastanie, Linde etc.):	4,00 m
Obstbäume (je nach Wüchsigkeit):	1,50 – 2,00 m
Alle übrigen Bäume:	1,50 m
Stark wachsende Sträucher (z. B. Haselnuss, Flieder, Wacholder, auch Brombeeren):	1,00 m
übrige Sträucher:	0,50 m

#### Hecken

Bei Hecken kommt es ausschließlich auf die Höhe an. Es ist unerheblich, um welche Art Heckenpflanze es sich handelt. Es gelten folgende Abstände:

Hecken bis zu 1,00 m Höhe:	0,25 m
Hecken bis zu 1,50 m Höhe:	0,50 m
Hecken bis zu 2,00 m Höhe:	0,75 m
Hecken über 2,00 m Höhe: einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m.	

Andere Pflanzen (z. B. Sonnenblumen) oder Stauden (z. B. Rittersporn) brauchen keinen Grenzabstand einzuhalten. Als „Abstand“ wird die kürzeste Verbindung zur Grenze bezeichnet. Er wird gemessen: bei Bäumen von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes. Maßgebend ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt. Verzweigungen über der Erde bleiben ebenso unberücksichtigt, wie eine eventuelle Neigung des Stammes oder Triebes zur Grenze hin.

An Grenzen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind doppelte Grenzabstände einzuhalten.

**Achtung:** Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Einhaltung der Abstände nicht mehr durchgesetzt werden.

Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die vom Nachbargrundstück her eingedrungen sind, kann der Eigentümer oder, wenn er vom Eigentümer hierzu ermächtigt worden ist, auch der Mieter oder Pächter an der Grenze abschneiden oder entfernen, vorausgesetzt die Wurzeln beeinträchtigen tatsächlich die Benutzung des Grundstücks, z. B. durch Beschädigung von Anlagen wie Plattenwege und Abflussrohre. Dem Eigentümer des Baumes muss jedoch mit Absprache (und eventuell mit Fristsetzung) Gelegenheit gegeben werden, die Wurzel selbst zu entfernen.

Auch Zweige (nicht ganze Bäume), die über die Grundstücksgrenze ragen, darf man an der Grenze abschneiden. Auch hier verlangt das Gesetz eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch den Überhang. Es genügt nicht, wenn lediglich einige Blätter des Baumes auf den eigenen Rasen fallen. Darüber hinaus muss man dem Nachbarn eine angemessene Frist setzen, um ihm die Gelegenheit zu geben, die störenden Zweige zu entfernen. Erst wenn diese Frist verstrichen ist, darf man selbst zur Säge oder Gartenschere greifen. Dabei sollte man für den Rückschnitt einen Zeitpunkt wählen, der den Baum und die darin möglicherweise nistenden Vogelarten bzw. wohnenden Tierarten möglichst wenig beeinträchtigt (also nicht in der Wachstumsperiode und im Artenschutzzeitraum vom 01.03. bis 30.09.). Der Rückschnitt darf jedoch den Bestand des Baumes nicht gefährden.

#### Beratung

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft ☎: 853-3903/-3905/-3906  
 ✉: [umweltamt@worms.de](mailto:umweltamt@worms.de)

# Info 5

## Konflikte an der Gartengrenze



ã Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft  
 Adenauerring 1  
 67547 Worms  
 5. überarbeitete Auflage April 2004

Schon Wilhelm Tell wusste: „ Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ An der Gartengrenze entzünden sich nachbarschaftliche Konflikte besonders gerne; Anlässe gibt es viele: der knatternde Rasenmäher, das lärmende Kofferradio, über die Grenze wachsende Äste und Zweige usw. Mit steigender Beliebtheit von naturnahen Gärten mit Wildkrautecke, Blumenwiese, Hecke und Gartenteich gesellen sich neue Konfliktauslöser hinzu: „Wildwuchs“, Samenflug, Laubfall und eindringende Wurzeln können so manchen Nachbarn in Rage bringen.

Am besten ist es natürlich bei Streitfragen zu einer **einvernehmlichen Lösung** zu kommen, ohne auf rechtliche Bestimmungen verweisen zu müssen.

### Keinen Streit vom Zaun brechen

Innerhalb von Ortschaften ist es möglich, das eigene Grundstück durch einen Zaun, eine Hecke oder Mauer vom Nachbargrundstück abzugrenzen. Für derartige Grenzeinrichtungen gelten, **sofern die Nachbarn nichts anderes vereinbart haben**, die folgenden Regeln:

Grundsätzlich ist kein Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einrichtung eines Zaunes oder einer Hecke **direkt auf der Grenze**, d. h. unter teilweiser Inanspruchnahme seines Grundstücks, zu dulden. Es empfiehlt sich deshalb immer, zuerst mit dem Nachbarn zu sprechen und dabei auch die Frage der Kosten zu regeln.

Stimmt der Nachbar der Einrichtung zu, bzw. beanstandet er den errichteten Zaun bzw. die Hecke über eine längere Zeit nicht, so wird nach dem Gesetz vermutet, daß die Nachbarn künftig zur gemeinschaftlichen Benutzung der Anlage berechtigt sind. Sie haben dann die Unterhaltungskosten (z. B. die Aufwendungen für einen neuen Anstrich oder für das Auswechseln abgestorbener Pflanzen) zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn am Fortbestand der Einfriedung Interesse hat, darf sie

ohne seine Zustimmung nicht beseitigt oder geändert werden.

Errichtet ein Grundstückseigentümer den Zaun oder die Hecke **nur auf dem eigenen Grundstück** an der Grenze, so muss der Nachbar dies grundsätzlich hinnehmen. Dabei sind freilich Grenzabstände (s. u.) einzuhalten. Der Eigentümer muss dann allein für die Instandhaltung aufkommen. Er kann den Zaun bzw. die Hecke auch jederzeit wieder entfernen, ohne daß der Nachbar widersprechen könnte.

### Blumenwiese mit Freibrief

Samenflug von einer Blumenwiese oder Wildkräuterecke auf einen englischen Rasen: Kann der ordnungsliebende Nachbar dies in irgendeiner Weise verhindern oder abstellen lassen? Sie können sich beruhigt an der bunten Pracht erfreuen, denn im Regelfall heißt die Antwort: Nein. Samenflug wird heute von den Gerichten als unwesentliche Beeinträchtigung angesehen oder doch zumindest als ortsüblich.

Das gleiche gilt beim herbstlichen Laubfall. Baumbesitzer brauchen sich vor keiner gerichtlichen Zurechtweisung fürchten. Wo es zum Rechtsstreit kommt, halten sich Gerichte heute allgemein an die Argumentation, nach der dem Nachbarn auch die Arbeitsstunden für das Rechen des Laubes von Nachbars Baum oder Hecke zuzumuten sind.

### Wenn's zum Himmel stinkt

Gartenabfälle dürfen kompostiert werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Wer seinen Kompost sachgemäß auf- und umsetzt, wird mit dieser Vorschrift nicht in Konflikt kommen. Weitere Informationen hierzu erteilt Infoblatt 11.

Gartenabfälle zu verbrennen ist nur in Ausnahmefällen gestattet. In geschlossenen Ortschaften dürfen sie auf keinen Fall verbrannt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen (im sog. Außenbereich) sind Grenzabstände zu Gebäuden und/oder öffentlichen Wegen

einzuhalten. Beim Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft ist eine Verbrennungsanzeige einzureichen. Sinnvolle Alternativen zum Verbrennen sind das Häckseln und Kompostieren im eigenen Garten oder das Verbringen zum Grünabfallkompostplatz oder zu den Abfallwirtschaftshöfen des Entsorgungsbetriebs der Stadt Worms (EBWO) gegen Gebühr.

### Krach an Grenzen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung begrenzt in Verbindung mit dem Landes-Immissionschutzgesetz Rheinland-Pfalz den Einsatz von Rasenmähern jeglicher Art (Benzin- und Elektrogeräte) in Wohngebieten auf werktags 07.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr. Als Werktag gilt auch der Samstag. Im Gegensatz zu früheren Regelungen gelten außerhalb dieser Zeiten keine Ausnahmeregelungen mehr. Für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten Beschränkungen auf werktags 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr, sofern sie nicht über ein entsprechendes Umweltzeichen verfügen (lärmarm).

### Bäume, Sträucher und Hecken

Bei den heutigen, meist kleinen Gartengrundstücken kann ein hoher Baum oder Strauch manchmal Unannehmlichkeiten bereiten. Ein Gespräch mit dem Nachbarn über die Bepflanzung an der Gartengrenze wird meist eher zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung führen, als das Beharren auf einen Rechtsstandpunkt. Bäume und Sträucher sind ja nicht in erster Linie „Störenfriede“, sondern ein besonders wichtiger und prägender Teil unserer natürlichen Umwelt. Sie zu erhalten sollte unser aller Anliegen sein.

Bitte beachten Sie, daß öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bebauungspläne) mit ihren Regelungen über Bepflanzung oder Art und Weise möglicher Einfriedungen unabhängig von privatrechtlichen Einigungen weitergelten.